

Bekanntmachung

1. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Gemeinde Sterley für den Anschluß an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (AEB)

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung hat die Gemeindevertretung am 13.10.1997 folgenden 1. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für den Anschluß an die Abwasseranlagen und deren Benutzung beschlossen:

Artikel I

Ziffer 3.4 erhält folgende Fassung:

"3.4 Der Baukostenzuschuß beträgt:

a) für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	4.050,-- DM
von über 60 qm bis zu 90 qm	4.350,-- DM
von über 90 qm bis zu 120 qm	4.800,-- DM
von über 120 qm bis zu 150 qm	5.100,-- DM
von über 150 qm bis zu 180 qm	5.400,-- DM
von über 180 qm	5.700,-- DM

b) für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück
je angefangene 60 qm Nutzfläche 4.050,-- DM

c) bei Gaststätten, Heimen und Cafés je angefangene
5 Fremdenbetten und zusätzlich je angefangene
25 Sitzplätze in Gasträumen 4.050,-- DM

d) bei Pensionen, Privatvermietern und Ferienwoh-
nungen je angefangene 5 Fremdenbetten oder
Betten in Ferienwohnungen 4.050,-- DM

e) bei Zeltplätzen, je 2 genehmigte Zelteinheiten 4.050,-- DM."

In Ziffer 4.3 wird an den bisherigen Wortlaut folgender Wortlaut angefügt:

"Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zum Arbeitspreis Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 800 mg/l =	50 %
von 801 bis 1.000 mg/l =	75 %
von 1.001 bis 1.100 mg/l =	100 %
von 1.101 bis 1.200 mg/l =	150 %
von über 1200 mg/l =	200 %

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Zahlungspflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Zahlungspflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten."

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen tritt am 01. Oktober 1997 in Kraft.

Sterley, den 13. Oktober 1997



[Handwritten signature]

Bürgermeister

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Sterley

ausgehängt am 30. Oktober 1997 durch:

[Handwritten signature]
(Unterschrift/Siegel)

abzunehmen am 15. November 1997

abgenommen am *24*. November 1997 durch:

[Handwritten signature]
(Unterschrift/Siegel)

